

Hinweis zum Lärmschutz:

Bei Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den umliegenden schützenswerten Nutzungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden können. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionspunkt um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Bei Vorhaben, bei denen eine geringe Lärmentwicklung zu erwarten ist, kann durch die zuständige Genehmigungsbehörde entschieden werden, dass eine schalltechnische Untersuchung nicht erforderlich ist.

Begründung

Von den neu ausgewiesenen Gewerbeflächen sowie dem Sondergebiet Katastrophenschutz ist mit Gewerbelärmeinwirkungen auf die Umgebungsbebauung zu rechnen, die zu Nutzungskonflikten führen können.

Die Gewerbeflächen im Norden des Geltungsbereichs grenzen lediglich an bereits bestehende Gewerbegebietsflächen an, sodass keine besonderen Einschränkungen der möglichen Lärmemissionen vorliegen. Auf eine Kontingentierung der Gewerbelärmimmissionen auf dieser Fläche wird daher verzichtet.

Das Sondergebiet Katastrophenschutz im Süden des Geltungsbereichs unterliegt aufgrund der Nähe zum, im angrenzenden Bebauungsplan "Argonnenkaserne" festgesetzten, Allgemeinen Wohngebiet Einschränkungen der möglichen Lärmemissionen, insbesondere im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr). Da die Fläche aufgrund der Zweckbestimmung Katastrophenschutz sowie dem Flächenzuschnitt voraussichtlich im Ganzen durch ein Vorhaben genutzt wird, wird ebenfalls auf eine Kontingentierung der Gewerbelärmimmissionen verzichtet.

Es wird angenommen, dass die Umsetzung einer Nutzung zum Katastrophenschutz innerhalb des Sondergebiets grundsätzlich möglich ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von baulichen und organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Anordnung von Fahrwegen und Übungsgelände auf der dem Wohngebiet abgewandten Grundstücksseite etc..

Bei Bauvorhaben innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegebenenfalls durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den umliegenden schützenswerten Nutzungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden können. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionspunkt um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Bei Vorhaben mit geringer zu erwartender Lärmentwicklung kann durch die zuständigen Genehmigungsbehörde die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung als nicht erforderlich bewertet werden.